

Erläuterungen zur Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse und Zwischenabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute und über die Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften sowie die darüber zu erstellenden Berichte (Prüfungsberichtsverordnung - PrüfV)

6 Anlagen

Mit der vorliegenden angepaßten Fassung ist die Prüfungsberichtsverordnung auf den Stand der 6. KWG-Novelle gebracht worden. Da nunmehr auch Finanzdienstleistungsinstitute der Aufsicht unterstehen, wurden Anpassungen bei der Bezeichnung und der Struktur der Verordnung vorgenommen. Insbesondere im Rahmen der Regelungen zum Allgemeinen Teil der Prüfungsberichte wird jetzt unterschieden zwischen auf alle Institute anzuwendende Vorschriften und ergänzende Vorschriften für Kreditinstitute bzw. für bestimmte Finanzdienstleistungsinstitute.

Wie bisher sind aus rechtstechnischen Gründen verschiedene interpretatorische Stellungnahmen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Jahresabschlußprüfung nicht in die Verordnung übernommen worden. Sie sind weiterhin als zu beachtende Erläuterungen und Hinweise zu den betreffenden Regelungen der Verordnung anzusehen. Eine Zusammenstellung weiter zusätzlich zu beachtender Schreiben und Verlautbarungen des Amtes enthält die als Anlage 6 beigefügte Liste.

Die überarbeitete Prüfungsberichtsverordnung ist – unter Voranstellung einer Inhaltsübersicht – in sieben Abschnitte gegliedert. Die Abschnitte 1 bis 5 sowie 7 waren bereits in der bisherigen Prüfungsberichtsverordnung enthalten. Neu hinzugekommen ist der Abschnitt 6. Da nach § 29 Abs. 2 KWG künftig der Jahresabschlußprüfer auch die Depotprüfung durchzuführen hat, wurden die bisher in den Depotprüfungsrichtlinien enthaltenen Bestimmungen zur Depotprüfung in diesem Abschnitt in die Verordnung aufgenommen.

Abschnitt 1 (§§1 bis 4) enthält allgemeine Vorschriften zum Geltungsbereich, zur Art und zum Umfang der Berichterstattung, zum Berichtszeitraum sowie über Anlagen, Verweise und Vergleiche.

Abschnitt 2 (§§ 5 bis 47) betrifft den Allgemeinen Teil des Prüfungsberichtes und befaßt sich mit der Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen und der geschäftlichen Entwicklung, der Vermögenslage, der Ertragslage, des Anzeigewesens, der Beachtung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz, der Liquiditätslage, des Kreditgeschäfts sowie der zusammenfassenden Schlußbemerkung.

Abschnitt 3 (§§ 48 bis 66) befaßt sich mit dem Besonderen Teil des Prüfungsberichtes. Der erste Unterabschnitt enthält Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten, Angaben unter dem Bilanzstrich und Posten der Gewinn- und Verlustrechnung. Unterabschnitt 2 enthält besondere Angaben zum Kreditgeschäft (Einhaltung der §§ 12 bis 18 KWG und Besprechung von bemerkenswerten Krediten und bemerkenswerten Kreditrahmenkontingenten).

Abschnitt 4 (§§ 67 und 68) bezieht sich auf die Anlagen zum Prüfungsbericht. In § 67 ist die Pflicht zur Einreichung von Anlagen zum Jahresabschluß nach § 26 Abs. 1 KWG weggefallen, weil die Verordnung über die Anlage zum Jahresabschluß von Kreditinstituten, die eingetragene Genossenschaften oder Sparkassen sind (JAGSV), aufgehoben worden ist. Daten, die weiterhin von Kreditinstituten, die eingetragene Genossenschaften oder Sparkassen sind, benötigt werden, werden im Rahmen einer neuen ergänzenden Datenübersicht für diese Institutsgruppen erfragt (vgl. Anlage 4 (zu § 68)).

Es folgt **Abschnitt 5** (§ 69) über die Anwendung von Vorschriften der Prüfungsberichtsverordnung auf den Inhalt von Konzernprüfungsberichten.

Abschnitt 6 (§§ 70 bis 75) enthält die bisher in den Depotprüfungsrichtlinien enthaltenen Bestimmungen zur Depotprüfung in aktualisierter Form. Die als Anlage zu den Richtlinien bekanntgemachten Hinweise über die materiellen Prüfungshinweise wurden ebenfalls den depotrechtlichen Entwicklungen entsprechend neugefaßt. Der neue Text wird im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Der **Abschnitt 7** (§§ 76 und 77) enthält die Schlußvorschriften, die insbesondere das Inkrafttreten der überarbeiteten Verordnung, ihre erstmalige Anwendung sowie das Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsberichtsverordnung und der Richtlinien für die Depotprüfung betreffen. Die Vorschriften zur Depotprüfung (Abschnitt 6) sind

erstmals auf eine Prüfung anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten der Prüfungsberichtsverordnung beginnt; auf den nach den Abschnitten 1 bis 5 zu erstellenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Verordnung erstmals für das nach dem 31. Dezember 1997 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Erläuterungen zu einzelnen Regelungen der Prüfungsberichtsverordnung:

1. Zu § 1 PrüfbV (Geltungsbereich)

Bei öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten sind die Besonderheiten des Pfandbriefgesetzes und ihre besondere Geschäftsstruktur zu berücksichtigen.

2. Zu § 3 PrüfbV (Berichtszeitraum)

Absatz 1 Satz 2 hat lediglich klarstellenden Charakter im Hinblick auf § 53 Abs. 1 GenG.

Bei dem im Absatz 2 Satz 1 festgelegten Berichtszeitraum wird eine Schwankungsbreite von neun bis fünfzehn Monaten hingenommen.

3. Zu § 4 PrüfbV (Anlagen, Verweisungen und Vergleiche)

Bei dem Vergleich der Jahresabschlußzahlen mit denen des Vorjahres (Absatz 3 Satz 1) ist auch auf wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Lage und auf geschäftsstrukturelle Veränderungen einzugehen; die Berichterstattung hierüber sollte im Hauptteil des Prüfungsberichts erfolgen.

Ein Verweis auf eine Darstellung in anderen Teilen des Prüfungsberichts nach Absatz 2 Satz 2 ist nur zulässig, wenn diese Darstellung einen Sachverhalt als Ganzes erfaßt, d.h. sachlogische Zusammenhänge nicht verloren gehen.

Die in Absatz 3 Satz 2 genannten Kennziffern für Gruppen vergleichbarer Kreditinstitute sind nur zu nennen, wenn sie vorliegen. Bei Verfügbarkeit sind dabei auch Kennziffern zur Risikolage aufzuführen wie zum Beispiel der Bestand der Einzelwertberichtigungen auf Kundenkredite in Prozent des Kundenkreditvolumens oder die zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres gebildeten

Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Kundenkredite in Prozent des Kundenkreditvolumens.

Zu Angaben, die Institute im Anhang machen, sind die Vergleichszahlen des Vorjahres nur anzugeben, wenn sie in Ausübung eines Wahlrechts im Anhang und nicht in die Bilanz oder die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen wurden.

4. Zu § 5 PrüfbV (Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen)

Die Angaben über die Zusammensetzung der Organe nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 können in einer Anlage zum Prüfungsbericht gemacht werden. Der Berichtspflicht wird auch entsprochen, wenn der Geschäftsbericht oder Anhang, der die Zusammensetzung der Organe enthält (§ 285 Nr. 10 HGB), dem Prüfungsbericht beigegeben wird.

Der Begriff „die anderen Geschäfte“ nach Absatz 1 Nr. 6 umfaßt Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 3 KWG sowie Tätigkeiten, die im weitesten Sinne Versicherungsgeschäften zuzurechnen sind. Die Regelung umfaßt insbesondere nicht die Bereitstellung technischer Hilfsfunktionen, wie z.B. im Bereich der EDV, auch wenn sie primär für dem Finanzsektor zuzurechnende Tätigkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Bei Finanzdienstleistungsinstituten ist nach Absatz 1 Nr. 7 auch die Einhaltung des Bestätigungsschreibens nach § 64e Abs. 2 Satz 3 KWG darzustellen.

Für den Begriff "verbundene Unternehmen" (Absatz 1 Nr. 8) ist die Definition des § 271 Abs. 2 HGB zugrunde zu legen.

Für die Berichterstattung nach Absatz 1 Nr. 9 genügt eine grobe Übersicht über den organisatorischen Aufbau des Instituts und die Angabe gravierender Änderungen. Es sollte ein Organigramm des Instituts beigelegt werden.

Im Rahmen der Berichterstattung nach Absatz 1 Nr. 10 ist der grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr anhand der Anzeigen nach § 24a KWG zu erläutern. Dabei sind Art und Umfang der Geschäfte, gegliedert nach Staaten, zu beschreiben.

Absatz 1 Nr. 12 bezieht sich auf § 25a Abs. 1 Nr. 1 und 2 KWG. Die Ausführungen können auch im Zusammenhang mit der Darstellung nach § 321 Abs. 4 HGB erfolgen.

Aufsichtsrelevante Unternehmensbereiche im Sinne des Absatzes 2 sind die Tätigkeiten, die direkt oder indirekt die Steuerung, die Anbahnung, den Abschluß, die Erfassung, die Abwicklung, die Kontrolle und die interne Revision von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen, das Rechnungswesen oder das aufsichtliche Meldewesen betreffen. Anhaltspunkte, die auf eine Lockerung der Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung oder eine faktische Beeinträchtigung der Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten des Bundesaufsichtsamtes hindeuten, sind zu vermerken. Die Wirksamkeit der Einbindung der ausgelagerten Bereiche in die internen Kontrollverfahren ist zu beurteilen; eventuelle Schwachpunkte sind aufzuzeigen. Die Erfüllung der Anzeigepflicht nach §§ 24 Abs. 1a Nr. 3, 25a Abs. 2 Satz 3 KWG ist zu bestätigen. Als externe Dienstleister im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die von dem betreffenden Institut nach § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG angezeigten selbständigen Unternehmen bzw. freien Mitarbeiter im Bereich der Anlage- und Abschlußvermittlung [vgl. Rundschreiben 9/98 des Bundesaufsichtsamtes vom 3. Juli 1998 („§ 2 Abs. 10 Sätze 1 und 3 KWG - Anforderungen an den Inhalt der Anzeigen“)].

Bei einem „eigenen Betriebsteil in einem Drittstaat“ nach Absatz 2 Satz 2 handelt es sich um jede rechtlich unselbständige Teileinheit, in der sachliche und/oder personelle Mittel außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusammengefaßt werden, die Teilakte von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen erbringen, die durch ihre Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums betrieben werden, oder die wesentliche Hilfsfunktionen für solche Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen leisten.

Im Rahmen der Darstellung nach § 5 ist nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über schwerwiegende Verstöße der Geschäftsleiter gegen Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zu berichten.

5. Zu § 9 PrüfbV (Bericht über Beziehungen zu verbundenen und anderen Unternehmen)

Zu den Verträgen geschäftspolitischer Natur, über die nach Absatz 1 bei wirtschaftlicher Bedeutsamkeit zu berichten ist, zählen insbesondere Verträge über die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen des Finanzsektors einschließlich Versicherungen und Unternehmen, die gegebenenfalls in den Vertrieb der Produkte des Instituts eingeschaltet sind. Bei Bausparkassen ist auch auf die Kooperation bei der Finanzierung aus einer Hand einzugehen.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit von Leistungen und Gegenleistungen zwischen einer Bausparkasse und einem Unternehmen, dessen unselbständige Einrichtung sie ist oder von dem sie abhängig ist (Absatz 2), genügen Feststellungen zur Plausibilität.

6. Zu § 10 PrüfbV (Bericht über die Organisation des Rechnungswesens)

Bei Wertpapierhandelsunternehmen in der Rechtsform des Einzelkaufmanns oder der Personenhandelsgesellschaft ist im Rahmen der Berichterstattung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 auch zu bestätigen, daß das Rechnungswesen eine Buchführung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gewährleistet und die Einbeziehung der Risikopositionen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter nach § 2a Abs. 2 Satz 1 KWG in die Beurteilung des Instituts gemäß § 10 Abs. 1 KWG erfolgt.

7. Zu § 11 PrüfbV (Bericht über Handelsgeschäfte)

Die Prüfungshandlungen nach § 11 können zu einem vorgezogenen Prüfungstichtag durchgeführt werden, der nicht länger als 4 Monate vor dem Bilanzstichtag liegen darf. In diesen Fällen ist in dem Bericht auf wesentliche Änderungen bis zum Bilanzstichtag hinzuweisen.

Falls kompensierende Bewertungen vorgenommen wurden, sind im Rahmen der Berichterstattung nach § 11 die maßgeblichen Kriterien für die Zuordnung darzustellen und Angaben über die Höhe der verrechneten Aufwendungen und Erträge zu machen. Soweit Überhänge an unrealisierten Gewinnen verbleiben, ist eine Aussage zur ertragswirksamen Behandlung zu treffen.

Die Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften nach Absatz 1 Halbsatz 2 sind enthalten in der Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 23. Oktober 1995 über Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute - I 4 - 32 - 3/86 - (CMBS 4.270), die Anforderungen an Mitarbeitergeschäfte in Wertpapieren, Devisen, Edelmetallen oder Derivaten nach Absatz 1 Halbsatz 2 sind enthalten in der Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 30. Dezember 1993 über Anforderungen an Regelungen der Kreditinstitute für Mitarbeitergeschäfte - V 3 - Gr 2/91 -.

Bei der Darstellung der Einhaltung der Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften sind die Bereiche zu nennen, für die Erleichterungen in Anspruch genommen wurden und es ist zu beurteilen, ob die daraus resultierenden Konzepte noch mit Art, Umfang und Risiko der Handelsaktivitäten des Instituts vereinbar sind.

Im Rahmen der Berichterstattung nach den Absätzen 1 und 2 werden auch Ausführungen erwartet über die Entwicklung der Devisengeschäfte und über den Verlauf bei bereits abgewickelten Devisengeschäften unter Angabe der Volumensveränderungen und unter dem Aspekt des bewußten Eingehens von Währungsrisiken.

Wenn Edelmetalldepots, auch unter Ausgabe von Edelmetallzertifikaten, geführt wurden, so sind ihre rechtliche Ausgestaltung und etwaige Risiken sowie Kundenschutzvereinbarungen bei einer Auslandsverwahrung darzustellen und zu beurteilen.

Bei der Berichterstattung nach Absatz 3 Satz 1 sollte sich die Darstellung der derivativen Geschäfte orientieren an den Vorgaben des „Discussion Paper on Public Disclosure of Market and Credit Risks by Financial Intermediaries“, Basel Sept. 1994 (sog. „Fisher-Papier“).

In Absatz 4 wird im Zusammenhang mit den Handelsgeschäften klargestellt, daß die Einhaltung der depotrechtlichen Anforderungen an die Erfüllung von Lieferverpflichtungen (siehe Nr. 8 ff. der Bekanntmachung zum Betreiben des Depotgeschäfts und der Erfüllung von Wertpapierlieferungsverpflichtungen) auch bei nicht depotprüfungspflichtigen Instituten zu beachten ist.

8. Zu § 12 PrüfbV (Bericht über Zweigstellen und Zweigniederlassungen)

Es wird nicht verlangt, die Angaben nach Absatz 2 oder 3 für jede einzelne Zweigniederlassung in einem anderen Staat zu machen. Als Zweigniederlassung im Sinne dieser Absätze gilt jeweils nur die Kopfstelle in einem Land. Die übrigen "Zweigniederlassungen" gelten als Betriebsstellen.

Zum Begriff „die anderen Geschäfte“ in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 vgl. Absatz 2 der Erläuterung Nr. 4. (Zu § 5 PrüfbV).

9. Zu § 14 PrüfbV (Darstellung der Vermögenslage)

Unter bilanzunwirksame Ansprüche und Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 2 fallen zum Beispiel erhaltene Barzuschüsse, Bürgschaften, Garantien oder Sicherheitenstellungen zum Ausgleich von Ausfällen oder zur Abschirmung von akuten Risiken sowie Übernahmen ausfallbedrohter Aktiva durch Gesellschafter oder Dritte.

Die Berichterstattung im Absatz 2 Nr. 1 über stille Reserven im Sinne von § 340f HGB hat sich ggf. auch auf nach Art. 31 EGHGB fortgeführte nach § 26a Abs. 1 KWG bzw. nach § 253 Abs. 4 HGB gebildete Vorsorgen zu erstrecken.

Die Berichterstattungspflicht nach Absatz 2 Nr. 2 erstreckt sich auch auf anhängige Verfahren und Auseinandersetzungen mit Kunden. Sie umfaßt auch die internen Vorkehrungen des Instituts, um bedeutende Verträge in rechtlicher Hinsicht zu prüfen. Zu den bedeutenden Verträgen gehören auch Novationsnetting- und Liquidationsnetting-Vereinbarungen.

Im Gegensatz zu abgegebenen Patronatserklärungen (Absatz 2 Nr. 3) ist auf entgegengenommene Patronatserklärungen nicht hier, sondern im Rahmen der Kreditprüfungen bei der Bewertung der Sicherheiten der Kreditengagements einzugehen.

10. Zu § 15 PrüfbV (Darstellung der Ertragslage)

Bei der Darstellung der Entwicklung der Ertragslage nach Absatz 1 Satz 1 soll auf die tatsächliche Entwicklung und nicht auf fiktive Verläufe abgestellt werden.

Die Aufgliederung der Aufwendungen und Erträge nach Absatz 1 Satz 2 ist auch für den Posten nach § 340f Abs. 3 HGB (Abschreibungen und Wertberichtigungen auf bzw. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmte(n) Wertpapiere(n) sowie Zuführungen zu (aus der Auflösung von) Rückstellungen im Kreditgeschäft) und bei Kreditinstituten zusätzlich für die Posten nach § 340c HGB vorzunehmen (Nettoaufwand bzw. Nettoertrag aus Finanzgeschäften; Abschreibungen und Wertberichtigungen auf bzw. Erträge aus Beteiligungen, Anteile(n) an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte(n) Wertpapiere(n)).

Bei der Darstellung der Geschäftsstruktur nach Absatz 1 Satz 4 kann es sich zum Beispiel um eine Sparten- oder um eine Matrixgliederung handeln. Soweit keine Spartenkalkulation vorhanden ist, ist es ausreichend, auf entsprechende vorhandene interne Managementinformationen zurückzugreifen.

Bei Finanzdienstleistungsinstituten ist im Rahmen der gesonderten Darstellung der wichtigsten Erfolgsquellen nach Absatz 1 Satz 4 stets auch auf die Provisionserträge einzugehen.

Bei der Darstellung der Auswirkungen von Zinsänderungen auf die Ertragslage des Kreditinstituts nach Absatz 4 Satz 1 sollte als einheitlicher Maßstab eine Änderung des Marktzinsniveaus von einem Prozentpunkt zugrunde gelegt werden, um institutsübergreifende Vergleiche zu ermöglichen. Dem Kreditinstitut wird für das Verfahren nach Absatz 4 Satz 2, mit dem es seine Zins- und Zinsänderungsrisiken erfaßt, ein bestimmtes Verfahren nicht vorgeschrieben. Die Zinsbindungsbilanz stellt lediglich das Anforderungsminimum dar. Wird das Zinsänderungsrisiko nach einer Zinsbindungsbilanz gesteuert, sind die Aktiv- und Passivgeschäfte mit ihren Stichtagsbeständen nach der Dauer der Zinsbindung in Fristigkeitsbereichen einander gegenüberzustellen. Die Fristigkeitsbereiche sollen in der Regel für die beiden auf den Bilanzstichtag folgenden Jahre Kalenderquartale, für die Folgezeit Kalenderjahre sein; wenn diese Vorgabe Schwierigkeiten bereitet, kann von ihr abgewichen werden; die Abweichung ist zu begründen. Anhand der Gegenüberstellung sollen die in zukünftigen Perioden auf Grund bestehender Vereinbarungen zu erwartenden Ertragseinbußen sowie die Auswirkungen möglicher Zinsänderungen dargelegt werden; dabei sollen sowohl die Ertragseinbußen und Auswirkungen aus Festzinspositionen als auch die aus dem variabel verzinsten Geschäft Berücksichtigung finden. Hierbei ist von den jeweiligen Durchschnittszinssätzen auszugehen. Bei Realkreditinstituten besteht z. B. die Möglichkeit, die Grenzzinssätze, bei denen noch ein ausgeglichenes Zinsergebnis erzielt wird, darzustellen und die zugrunde gelegte Bedarfsspanne und ihre Herleitung zu beurteilen.

11. Zu § 16 PrüfbV (Darstellung des Anzeigewesens)

Hier sind auch die Anzeigepflichten, die sich aus Grundsatz I über die Eigenmittel ergeben, zu berücksichtigen.

Auf die bereichsspezifische Anzeigepflicht in § 56 wird hingewiesen.

12. Zu § 17 PrüfbV (Bericht über die Beachtung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz)

Die Pflichten aus dem Geldwäschegesetz und die Generalklausel des § 14 Abs. 2 GwG werden konkretisiert durch die „Verlautbarungen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über Maßnahmen der Kreditinstitute bzw. Finanzdienstleistungsinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche“ in der jeweils gültigen Fassung (abgedruckt in Consbruch/Möller/Bähre, Kreditwesengesetz, Ordnungsnummer 11).

Ein institutsinterner Verdachtsfall im Sinne des § 17 PrüfbV ist schon dann gegeben, wenn der Vorgang nach den Unterlagen der Bank von irgendeinem Mitarbeiter (z.B. vom Kassierer) als Verdachtsfall behandelt worden ist.

§ 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG verlangt von den Instituten die Schaffung von Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche und deren laufende Anpassung an aktuelle Geldwäscherisiken. Zu diesen Sicherungsmaßnahmen gehören Sicherungssysteme, die nach der „Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 30. März 1998 über Maßnahmen der Kreditinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche“ u.a. das sog. Monitoring von auffälligen Geschäftsbeziehungen, Smurfing-Kontrollsysteme und Researchsysteme umfassen.

Die Kontrollmechanismen und Sicherungssysteme im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG, die in den Instituten vorhanden sein müssen, beziehen sich neben Bartransaktionen auch auf unbare Transaktionen.

„Unter Geldwäschegesichtspunkten risikobehaftete Geschäftsarten“ lassen sich den Typologienkatalogen der Kreditwirtschaft („Anhaltspunkte des ZKA vom 7. August 1996, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können), der Ermittlungsbehörden (z.B. Jahresberichte des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen zum Thema Geldwäsche), der Informationen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) entnehmen, die den Instituten zur Verfügung gestellt werden und in denen aktuelle Methoden der Geldwäsche beschrieben sind.

13. Zu § 19 PrüfbV (Anwendungsbereich)

Zu den Finanzdienstleistungsinstituten nach Satz 2, die mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung handeln, gehören auch jene, die den Eigenhandel für andere betreiben.

14. Zu § 20 PrüfbV (Zuordnung von Geschäften zum Handels- oder Anlagebuch)

Mit der Beurteilung nach Satz 1 sollen grobe Fehlbeurteilungen aufgedeckt werden. Bestehen nach der Prüfung Zweifel an der Vertretbarkeit der institutsinternen Kriterien, ist eine rückwirkende Änderung dieser gemeldeten Kriterien entbehrlich.

15. Zu § 22 PrüfbV (Eigenmittel)

Die Regelung in Abs. 1 Satz 3 zielt darauf ab, Karussellfinanzierungen erkennbar zu machen.

Bei der Prüfung, Bewertung und Erläuterung des freien Vermögens nach Absatz 4 Satz 1 ist erforderlichenfalls ein Sachverständiger heranzuziehen. Die Mitteilung Nr. 1/63 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 29. Juni 1963 über die Anerkennung freien Vermögens als haftendes Eigenkapital ist zu beachten.

Bei den Eigenkapitalbestandteilen nach Abs. 2, die von Seiten des Eigenkapitalgebers kündbar sind, gilt als Fälligkeitsdatum der Zeitpunkt, zu dem der jeweilige Eigenkapitalbestandteil frühestens fälliggestellt werden kann.

Bei den in der Bilanz nicht erfaßten Verbindlichkeiten und freien Vermögenswerten nach Absatz 4 Satz 1 Teilsatz 2 handelt es sich um diejenigen, die nach der Bekanntmachung Nr. 3/68 des Bundesaufsichtsamtes vom 20. Dezember 1968 über die Ergänzung zur Vollständigkeitserklärung anzugeben sind.

16. Zu § 23 PrüfbV (Konsolidierte Eigenmittel)

Im Rahmen der Berichterstattung über wesentliche Besonderheiten bezüglich der Kapitalsituation ausländischer Tochterunternehmen nach Satz 2 hat der Abschlußprüfer insbesondere beim Kernkapital darauf zu achten, daß die zugerechneten Elemente dem nachgeordneten Unternehmen oder der Gruppe auf Dauer zur Verfügung gestellt worden sind und Kapitalzinsen nur aus dem Jahresüberschuß zu bezahlen sind. Sofern eine Kapitaleinlage seitens des kapitalnehmenden Instituts kündbar ist, ist darauf zu achten, daß die Ausgabebedingungen dem Institut ex ante auch faktisch die Wahl lassen, von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, und zumindest eine adäquate Verlustteilnahme für den Fall der Kündigung der Einlage durch das Institut vorgesehen ist.

17. Zu § 24 PrüfbV (Eigenmittelgrundsatz)

Bei Instituten, die nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Grundsatzes I über die Eigenmittel der Institute eigene Risikomodelle für die Ermittlung der Anrechnungsbeträge oder Teilanrechnungsbeträge für die Marktrisikopositionen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundsatzes verwenden, muß eine Bestätigung der Zuverlässigkeit der Berechnung der Grundsatzkennziffern nach Absatz 1 Satz 1 auch beinhalten, daß die Vorschrift des § 33 des Grundsatzes I zur Bestimmung der Anrechnungs- oder Teilanrechnungsbeträge eingehalten sowie die quantitativen Anforderungen des § 34 des Grundsatzes I (Haltedauer 10 Tage, einseitiges Prognoseintervall mit Wahrscheinlichkeitsniveau 99 %, effektiver Beobachtungshorizont von mindestens einem Jahr) erfüllt sind.

Absatz 1 Satz 6 (Beibehaltung der gewählten Form der Darstellung) wurde aufgenommen, damit Vergleiche für aufeinanderfolgende Perioden auf einer einheitlichen Grundlage durchgeführt werden können.

Im Rahmen der Stellungnahme nach Absatz 1 Satz 7 Nr. 3b) zur Einhaltung der an das Institut gerichteten Dokumentationsforderungen bezüglich der Kassakurse für die Umrechnung von Rohwarenpositionen auf in Deutsche Mark lautende Positionen ist unter anderem darauf einzugehen, ob die Dokumentationsanforderungen bezüglich der für die Ermittlung der Kassakurse für die Anrechnung von Rohwarenpositionen jeweils als repräsentativ angesehenen Märkte eingehalten sind.

Bei Anlagen eines Instituts in Sondervermögen einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft ist darauf einzugehen, ob das Institut den Basisansatz oder den Alterna-

tivansatz nach § 13 GroMiKV angewendet hat und ob bei Anwendung des Alternativansatzes die in § 13 GroMiKV genannten Voraussetzungen von dem Institut beachtet werden.

Die in Absatz 2 Satz 2 angesprochenen vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen aufgestellten Kriterien für die Zulassung der teilweisen Modellnutzung sind in den Erläuterungen des Bundesaufsichtsamtes zum Grundsatz I enthalten.

18. Zu § 25 PrüfbV (Risikovorsorge)

Bei der Darstellung der Grundsätze für die Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen nach Satz 3 ist das Schreiben des Bundesaufsichtsamtes vom 29. Januar 1992 - I 4 - 35 - 1/91 - zu beachten.

Bei der Ausbuchung endgültig uneinbringlicher, einzelwertberichtigter Forderungen ist der Verbrauch von Einzelwertberichtigungen und diesen entsprechenden Rückstellungen erfolgsneutral (ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung) darzustellen.

19. Zu § 26 PrüfbV (Darstellung der Liquiditätslage)

Bei der Darstellung der Liquiditätslage nach Absatz 1 ist an eine mit Zahlen unterlegte Darstellung gedacht.

Bei der Darstellung der Liquiditätslage der Hypothekenbanken und der öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten nach Absatz 1 Satz 2 ist das Schreiben des Bundesaufsichtsamtes vom 30. Januar 1980 - III 44 - 1522 - zu beachten. Die in diesem Schreiben vorgesehene Finanzflußrechnung kann entfallen, wenn bei der Darstellung des Zinsänderungsrisikos nach § 15 Abs. 4 und dem Schreiben des Bundesaufsichtsamtes vom 24. Februar 1983 - I 1 - 31 - 2/77 - neben den unter Berücksichtigung verbindlich konditionierter Darlehenszusagen einander gegenüberzustellenden Stichtagsbeständen der zu erfassenden Aktiv- und Passivgeschäfte (einschließlich Zinserträge bzw. -aufwendungen) noch angegeben werden:

- a) die Fälligkeiten,
- b) die Überhänge bzw. Fehlbeträge, die sich bei der genannten Gegenüberstellung als Differenz ergeben,

- c) der Grenzzinssatz, zu dem eine Refinanzierungslücke gedeckt bzw. ein Refinanzierungsüberschuß angelegt werden muß, damit ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erzielt wird,
- d) der jährliche Betrag der Quasi-Tilgungen und
- e) die geschätzte außerplanmäßige Amortisation.

Bei der Darstellung der Liquiditätslage der Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung ist das Schreiben des Bundesaufsichtsamtes I 3 - 1126 - 1/63 vom 27. September 1990 zu beachten.

Werden bei der Berechnung der Kennziffern nach den Grundsätzen II und III Wertpapiere nicht als Aktivkomponenten erfaßt, ist im Rahmen der Darstellung nach Abs. 2 Satz 2 anzugeben, in welcher Höhe sie Verfügungsbeschränkungen unterliegen oder wie Anlagevermögen bewertet wurden.

Als andere bedeutende Refinanzierungspartner im Sinne von Absatz 4 gelten Kreditinstitute, andere Unternehmen des Finanzsektors und sonstige Unternehmen, wenn sie Refinanzierungslinien zugesagt haben, auf deren Weiterbestehen die Passivsteuerung ausgerichtet ist.

20. Zu § 27 PrüfbV (Anwendungsbereich)

Zu den Finanzdienstleistungsinstituten nach Satz 2, die mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung handeln, gehören auch jene, die den Eigenhandel für andere betreiben.

21. Zu § 28 PrüfbV (Allgemeine Darstellung der Struktur des Adressenausfallrisikos)

Die allgemeine Darstellung der Struktur des Ausfallrisikos und des Kreditgeschäfts kann auch in einem gesonderten Berichtsteil erfolgen. Falls ein solcher Bericht erstellt wird, muß im Hauptbericht mindestens eine aus sich selbst aussagefähige Zusammenfassung enthalten sein. In der Zusammenfassung soll mindestens angegeben werden:

1. die Beurteilung der Organisation des Kreditgeschäfts und Darstellung der wesentlichen Veränderungen gegenüber den Ausführungen im gesonderten Berichtsteil,
2. ob § 18 KWG eingehalten wurde,
3. wie das Kreditgeschäft in wirtschaftlicher Hinsicht beurteilt wird,

4. die Einteilung der geprüften Kredite nach Risikogruppen, soweit sich wesentliche Veränderungen gegenüber den Ausführungen im gesonderten Berichtsteil ergeben,
5. ob die Kredite nach § 10 Abs. 2a Satz 2 Nr. 4 KWG zu marktmäßigen Bedingungen gewährt und, soweit banküblich, gesichert sind.

Unter "geographischer Streuung" ist das Länderobligo zu verstehen. Bei Kreditinstituten, die in begrenzten geographischen Räumen tätig sind, z.B. Sparkassen, hat der Abschlußprüfer auf Kreditvergaben außerhalb dieses normalen Geschäftsbereichs einzugehen, wenn diese auffällig sind. Zu den "Auffälligkeiten" kann beispielsweise auch eine Konzentration auf bestimmte Sicherheiten gehören.

Im Rahmen der allgemeinen Darstellung des Kreditgeschäfts ist auch über bilanzunwirksame Verpflichtungen aus Euronote-Fazilitäten oder Commercial Paper-Programmen oder Verpflichtungen vergleichbarer Art zu berichten.

Die Zuordnung der geprüften Kredite zu Risikogruppen nach Absatz 4 kann sich auch auf einen vorgezogenen Prüfungstichtag beziehen, nicht jedoch auf mehrere unterschiedliche vorgezogene Prüfungstichtage. Die vorgenommene Dreiteilung schließt nicht aus, daß innerhalb dieser drei Risikogruppen weitere Untergliederungen vorgenommen werden, wobei der einzelne geprüfte Kredit aber einer der drei Risikogruppen eindeutig zuzuordnen sein muß.

Die Angabe des Anteils der geprüften Hypothekarkredite mit Beleihungsausläufen von 80 vom Hundert des Beleihungswertes und mehr bei Hypothekenbanken und bei Schiffspfandbriefbanken nach Absatz 5 ist sowohl in Bezug auf die Anzahl der betreffenden Kredite als auch in Bezug auf das Kreditvolumen vorzunehmen.

22. Zu § 29 PrüfbV (Allgemeine Darstellung des Kreditgeschäftes)

Als Kreditgeschäft im Sinne des § 29 werden alle Aktivitäten im Sinne des § 21 Abs. 1 KWG verstanden. Soweit eine weitergehende Steuerung des Kreditrisikos erfolgt, kann im Rahmen der Ausführungen nach § 29 auch auf den Kreditbegriff des § 19 Abs. 1 KWG abgestellt werden.

23. Zu § 30 PrüfbV (Zins- und Tilgungsrückstände)

Langfristige Darlehen im Sinne von Satz 1 sind Darlehen mit einer Ursprungslaufzeit von fünf Jahren oder länger.

24. Zu § 31 PrüfbV (Länderrisiko)

Die Darlegungen sollten enthalten, wie sich die Kredite im Auslandsgeschäft auf die Risikogruppen der Kredite mit erhöhten latenten Länderrisiken sowie der Kredite mit akuten Länderrisiken (wertberichtigte Kredite) verteilen.

Die tabellarische Darstellung der Bemessungsgrundlage (Satz 3 Nr. 2) der mit erhöhten latenten und akuten Länderrisiken behafteten Kredite ist - ausgehend von dem auf das Land entfallenden Bruttobetrag - aufzugliedern nach direkten und indirekten Länderrisiken sowie Krediten mit werthaltigen Sicherheiten (Höhe, Art der Sicherheit).

25. Zu § 33 PrüfbV (Angaben zum Kreditgeschäft von Instituten, die das Leasing-Geschäft betreiben)

Im Rahmen der Berichterstattung über die Leasing-Vertragstypen sind auch die jeweiligen Anteile von Financial Leasing und Operate Leasing am Leasing-Gesamtgeschäft anzugeben.

26. Zu § 35 PrüfbV (Angaben zum Kreditgeschäft von Kreditinstituten, die Verbraucherkredite gewähren)

Bei den Bestimmungen des § 35 ist nicht an Kredite gedacht, die durch Grundpfandrechte oder Schiffspfandrechte gesichert sind.

Die Aufgliederung der Verbraucherkredite nach Absatz 1 in Mahnabteilungsbestand und Rechtsabteilungsbestand steht in Übereinstimmung mit der gängigen Praxis.

Für den Fall, daß das Kreditinstitut ein Inkassobüro in Anspruch nimmt, kann der Mahnabteilungsbestand (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) in einer Summe angegeben werden.

Die Aufschlüsselung des Verbraucherkreditgeschäftes der Kreditinstitute, die Verbraucherkredite gewähren, kann beispielsweise mit Hilfe des als Anlage 1 beige-

fügten tabellarischen Musters "Aufschlüsselung des Verbraucher-Kreditvolumens" vorgenommen werden.

27. Zu § 40 PrüfbV (Angaben zur Liquiditätslage von Bausparkassen)

Bei der liquiditätsmäßigen Beurteilung der Gegenüberstellung der Vor- und Zwischenfinanzierungskredite und der ihnen zuzurechnenden Finanzierungsmittel einer Bausparkasse nach Satz 6 genügen Feststellungen zur Plausibilität.

28. Zu § 41 PrüfbV (Angaben zur Ertragslage von Bausparkassen)

Die Darstellung der Ertragslage bei Bausparkassen kann beispielsweise mit Hilfe des als Anlage 2 beigefügten tabellarischen Musters "Darstellung der Ertragslage im Kollektivgeschäft der Bausparkassen" vorgenommen werden.

Bei der ertragsmäßigen Beurteilung der Vor- und Zwischenfinanzierungskredite einer Bausparkasse nach Satz 3 genügen Feststellungen zur Plausibilität.

29. Zu § 43 PrüfbV (Darstellung des Kollektivgeschäftes sowie der Vor- und Zwischenfinanzierung von Bausparkassen)

Bei der Darstellung nach Absatz 4 Nr. 5 ist auch darauf einzugehen, ob das von der Bausparkasse gewählte Verfahren zur Berechnung des kollektiven Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisses (SKLV) auf der Grundlage der verfügbaren Daten und der technischen Möglichkeiten ein hinreichend genaues Ergebnis ermöglicht. Fünf Werte zum SKLV müssen erstmals angegeben werden in den Prüfungsberichten für Geschäftsjahre, die am 31. Dezember 1999 enden, weil diese Werte erst seit 1995 vorliegen mußten.

30. Zu § 45 PrüfbV (Vorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute mit Befugnis, sich Eigentum oder Besitz an Kundengeldern oder -wertpapieren zu verschaffen)

Bei der Darstellung des Inhalts der Befugnisse nach Satz 1 reicht eine Darstellung nach Gruppen aus. Auf Besonderheiten in Einzelfällen ist einzugehen.

31. Zu § 47 PrüfbV (Vorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute, die mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung handeln)

Hiermit wird sowohl der Eigenhandel für andere als auch der Handel auf eigene Rechnung erfaßt.

32. Zu § 48 PrüfbV (Allgemeine Erläuterungen)

Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung müssen die nach den §§ 49 bis 51 vorgeschriebenen Erläuterungen nur geben, soweit die von ihnen zu verwendenden Formblattmuster die gleichen oder vergleichbare Posten enthalten.

33. Zu § 49 PrüfbV (Erläuterungen zu einzelnen Aktivposten der Jahresbilanz)

Die Berichterstattung nach Nummer 2 Buchst. c, Nummer 3 Buchst. a und Nummer 4 Buchst. a über stille Reserven im Sinne von § 340f HGB hat sich ggf. auch auf nach Art. 31 EGHGB fortgeführte nach § 26a Abs. 1 KWG bzw. nach § 253 Abs. 4 HGB gebildete Vorsorgen zu erstrecken.

Bei der Angabe der Forderungen nach Nummer 3 Buchst. b, die nicht aus einer Darlehensgewährung herrühren, ist in erster Linie an Finanzierungsformen wie Factoring-, Leasinggeschäfte und Forfaitierung von Forderungen aus Exportgeschäften gedacht.

Auf die Berechnung der nach Nummer 6 anzugebenden Beteiligungen ist § 16 Abs. 2 und 4 AktG entsprechend anzuwenden.

34. Zu § 50 PrüfbV (Erläuterungen zu einzelnen Passivposten der Jahresbilanz)

Die Angaben über den Kreis der Gläubiger nach Nummer 1 Buchst. a sind nur zu machen, soweit die Gläubiger dem Institut bekannt sind.

Bauspareinlagen brauchen nach Nummer 2 Buchst. a nicht nach Größenklassen gegliedert zu werden.

Bei der Feststellung nach Nummer 2 Buchst. c, ob die Verbindlichkeiten besichert sind, erwartet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nicht, daß diese Verbindlichkeiten besichert sind.

Soweit es sich nicht um Erstplatzierungen handelt, können bei der gesonderten Darstellung der im Ausland plazierten Emissionen nach Nummer 3 Angaben nur gemacht werden, soweit sie dem Kreditinstitut bekannt sind.

35. Zu § 53 PrüfbV (Einhaltung der Großkreditbestimmungen durch Nichthandelsbuchinstitute (§ 13 KWG))

Im Rahmen der Ausführungen nach Absatz 1 ist auch darzulegen, ob das Institut bei der Erfassung der kreditrelevanten Tatbestände (§ 19 KWG) und ihrer Bemessung (§§ 2 bis 10 GroMiKV) sowie der Bildung von Kreditnehmereinheiten nach § 19 Abs. 2 KWG nicht von falschen rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen ist.

Die Einhaltung der Großkreditgrenzen hat auch untertägig zu erfolgen. Es ist insbesondere darzulegen, ob das Institut bei der Anwendung der Ausnahmetatbestände des § 20 Abs. 3 und 4 KWG sowie der §§ 16 bis 20 GroMiKV nicht von falschen rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen ausgegangen ist.

36. Zu § 54 PrüfbV (Einhaltung der Großkreditbestimmungen durch Handelsbuchinstitute (§ 13a KWG))

Die sinngemäße Anwendung des § 53 beinhaltet auch die Darlegung, ob das Institut die Bestimmung des § 36 Abs. 1 GroMiKV eingehalten hat und die von einem Handelsbuchinstitut nach § 36 Abs. 2 Satz 1 GroMiKV angewandten Berechnungsverfahren eine angemessene und einheitliche Bewertung der nicht direkt über Marktpreise bewertbaren Positionen des Handelsbuchs gewährleisten.

Ist es in dem Berichtszeitraum im Bereich der Großkreditbestimmungen zu Regelverstößen gekommen, sind die ursächlichen organisatorischen Mängel dem Anlagebuch- oder Handelsbuchbereich zuzuordnen.

37. Zu § 58 PrüfbV (Einhaltung der Offenlegungsvorschriften des § 18 KWG)

Bei der Prüfung der Einhaltung der Offenlegungspflichten (§ 18 KWG) ist das rechtsnormkonkretisierende Rundschreiben 9/98 des Bundesaufsichtsamtes vom 7. Juli 1998 („Überblick über die grundsätzlichen Anforderungen an die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 KWG“) zu beachten. Stellt der Prüfer fest, daß im Berichtszeitraum von dem Rundschreiben abgewichen wurde, sind diese Abweichungen zu begründen und ist darzustellen, ob in diesen Fällen § 18 KWG jeweils eingehalten wurde.

Bei der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 reicht der bloße Hinweis, § 18 KWG sei eingehalten, nicht aus. Unter Angabe der Gesamtzahl und des Gesamtvolumens der geprüften Kreditengagements sind anzugeben: Die Anzahl der Fälle, in denen § 18 KWG eingehalten wurde (differenziert nach den offengelegten Unterlagen), die Anzahl der Verstöße gegen § 18 KWG, der Anteil der Verstöße gegen § 18 KWG an der Gesamtzahl und am Gesamtvolumen der geprüften Kreditengagements (differenziert nach Art und Schwere der Verstöße). Die Zusammenstellung dieser Angaben kann z.B. mit Hilfe des als Anlage 3 beigefügten Musters „Einhaltung des § 18 KWG“ erfolgen.

Bei Verstößen gegen § 18 KWG sind im Hinblick auf § 29 Abs. 3 Satz 2 KWG vom Prüfer Informationen darüber vorzuhalten, welche Unterlagen im Einzelfall vorlagen und weshalb diese zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ausreichten.

38. Zu § 59 PrüfbV (Bemerkenswerte Kredite)

Kredite nach Absatz 1, die einer ausführlichen Erläuterung nicht bedürfen, sind in einer Tabelle zusammenzustellen, welche die in § 60 enthaltenen Angaben enthält. Nur im Einzelfall kann entschieden werden, ob und welche verbalen Erläuterungen darüber hinaus noch nötig sind. Soweit es sich bei Finanzdienstleistungsinstituten bei nicht anmerkungsbedürftigen bemerkenswerten Krediten um börsennotierte Wertpapiere handelt, reicht eine Auflistung dieser Werte unter Angabe ihrer Buchwerte aus.

In die Besprechung der Kredite an Anteilseigner nach Absatz 2 Nr. 1 sind gegebenenfalls auch Geldanlagen an mit diesen verbundenen Unternehmen einzubeziehen. Für die Darlegung der Konditionen reicht die Angabe des Effektivzinses zum Zeitpunkt der Kreditgewährung aus.

Die Zusammenstellung der Großkredite nach Absatz 3 bzw. 4 kann unter Angabe von Namen und Sitz der Kreditnehmer beispielsweise mit Hilfe des als Anlage 4 beigefügten Musters "Großkreditübersicht für Nichthandelsbuchinstitute" bzw. des als Anlage 5 beigefügten Musters "Großkreditübersicht für Handelsbuchinstitute" vorgenommen werden.

39. Zu § 60 PrüfbV (Allgemeine Angaben bei der Kreditbesprechung)

Bei der Untergliederung nach Restlaufzeiten gemäß Satz 1 Nr. 3 sind folgende Restlaufzeiten maßgeblich: Bis ein Jahr, mehr als ein Jahr bis fünf Jahre, mehr als fünf Jahre.

Bei der Angabe der Sicherheiten nach Nr. 4 ist bei einzelwertberechtigten Krediten der beigelegte Sicherungswert anzugeben.

Bei der Angabe nach Satz 1 Nr. 8 sollte auch auf wesentliche Rückstände zum Prüfungstichtag eingegangen werden.

40. Zu § 64 PrüfbV (Zusatzangaben bei Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken)

Die in Satz 6 unter Nr. 1 und 4 genannten Ausnahmen sollen überprüft werden, sobald weitere Erfahrungen auf dem Gebiet der Bestellung von dinglichen Sicherheiten an im Ausland gelegenen Grundstücken vorliegen.

Bei der Berechnung der Kredite nach Satz 6 Nr. 6 können Beleihungen von fertiggestellten Mietwohnungsbauten und Eigentumswohnungen, deren Ertrag im wesentlichen sichergestellt ist, sowie von bereits verkauften Eigenheimen außer Ansatz bleiben.

Im Hinblick darauf, daß sich die amtliche Deckungsprüfung (auf die sich die Sätze 5 und 6 beziehen) regelmäßig auf die im Prüfungszeitraum getätigten Neubeleihungen beschränkt und ältere Kredite nur bei Darlehensaufstockungen (sogenannte Nach-

beleihungen) erfaßt, erscheint es erforderlich, daß der Altbestand der Deckungskredite in die Prüfungshandlungen einbezogen wird. Hinsichtlich des Umfangs der Prüfung der Deckungskredite des Altbestandes wird der Prüfer auch die besondere grundpfandrechtliche Sicherstellung der Deckungskredite berücksichtigen dürfen, die im allgemeinen auch Wertschwankungen der Beleihungsobjekte ohne Gefährdung der Kredite auffangen wird. Im Regelfall wird es genügen, sämtliche leistungsgestörten Kredite zu erfassen, unabhängig davon, ob sie bereits Gegenstand der amtlichen Deckungsprüfung gewesen sind oder in den Kreis der ohnehin zu prüfenden Kredite fallen. Hierbei sollen auch Kredite nicht ausgenommen werden, bei denen die Bank Stundungen gewährt, Rekapitalisierungen vorgenommen oder in anderer Weise die Leistungspflicht der Schuldner herabgesetzt hat. Darüber hinaus bleibt jeweils nach pflichtgemäßen Ermessen zu prüfen, ob die besonderen Verhältnisse des einzelnen Institutes eine weitergehende Beurteilung des Altbestandes, etwa im Rahmen der allgemeinen Darstellung des Kreditgeschäftes, erforderlich machen.

41. Zu § 66 PrüfV (Bemerkenswerte Kreditrahmenkontingente)

Zu den Aspekten nach Absatz 2 Nr. 8 gehört auch die Vertragsausgestaltung einschließlich dem Grad der Verbindlichkeit.

Nach § 13 Abs. 4 KWG und § 34 Abs. 1 Satz 1 GroMiKV ist die Zusage eines Kreditrahmenkontingentes, das 10 v.H. des haftenden Eigenkapitals erreicht oder überschreitet, jährlich nach dem Stand vom 30. Juni bis zum 15. August der für das Institut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank anzuzeigen. Unter diese Regelung fallen Teilzahlungs-, Factoring-, und Leasinggeschäft - Darlehens-, Garantie-, Emissionsübernahme- und andere Rahmenverträge. Kennzeichnend für diese Verträge ist, daß der Vertragspartner nicht zum Kreditnehmer wird, sondern die Option erhält, in dem gegebenen Rahmen dem Institut einen Dritten als Kreditnehmer zuzuführen. Der Kreditbetrag steht analog einer Zusage oder einem Dispositionsrahmen fest, allein die Adresse bleibt vorerst offen. Die Anzeigepflichten nach § 13 Abs. 1 KWG, die Beschlußfassungspflichten nach § 13 Abs. 2 KWG sowie die Strukturnormen des § 13 Abs. 3 KWG bleiben von der Regelung der Anzeigepflicht für Kreditrahmenkontingente prinzipiell unberührt. Näheres regeln die amtlichen Erläuterungen zu § 34 GroMiKV.

Wenn der Rahmen erreicht oder überschreitet wird, sind diese Verträge entsprechend § 34 GroMiKV anzuzeigen, selbst wenn durch die vertragliche Festlegung des poten-

tiellen Kreditnehmerkreises auch unter Berücksichtigung bereits bestehender Engagements feststeht, daß es durch keine wie auch immer ausfallende Ausübung der Option des Vertragspartners bei einer der in Betracht kommenden Adressen zu einem Erreichen oder Überschreiten der Großkreditdefinitionsgrenze kommt.

Kreditrahmenverträge sind Kreditzusagen, die neben einer eventuellen Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 3 KWG uneingeschränkt den Strukturnormen des § 13 KWG unterliegen. Allein die Anzeige nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KWG wird durch die Anzeige nach § 13 Abs. 4 KWG ersetzt¹.

Im Rahmen der Besprechung ist der Risikogehalt der Kreditrahmen einzuschätzen und die Angemessenheit der institutsinternen Verfahren zur Eingrenzung dieser Risiken zu beurteilen.

42. Zu § 67 PrüfbV (Jahresabschluß und Vollständigkeitserklärung)

Die Vollständigkeitserklärung ist eine umfassende Versicherung über die Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise. Sie bezieht sich auch darauf, ob alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle in der Buchführung erfaßt und sämtliche bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Wagnisse in der Bilanz berücksichtigt sind. Sie ist in dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer oder von den Prüfungsverbänden herausgegebenen Wortlaut abzugeben.

Für die Ergänzung zur Vollständigkeitserklärung ist die Bekanntmachung Nr. 3/68 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 20. Dezember 1968 zu beachten.

43. Zu § 68 PrüfbV (Datenübersicht)

Bei Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung kann auf die Erstellung und Einreichung der Datenübersicht verzichtet werden.

¹ Im Rahmen der Anzeigepflichten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KWG sind solche Rahmenverträge erst zu berücksichtigen, wenn der Vertragspartner seine Option ausgeübt und einen bestimmten Kreditnehmer benannt hat. Die Frage, ob ein Darlehensnehmer bei den fälligen Großkreditanzeigen bereits während der Laufzeit der Option, also vom Zeitpunkt der Zusage des Rahmenvertrags bis zur endgültigen Benennung der/des Kreditnehmer(s) durch den Vertragspartner berücksichtigt werden sollte, ist aus Praktikabilitätsgründen zu verneinen; denn wenn der Kreditrahmenvertrag, insbesondere ein Darlehens- oder ein Garantierahmenvertrag, derart ausgestaltet wird, daß der Vertragspartner berechtigt ist, eine beliebige Person als Kreditnehmer zu benennen, so käme theoretisch jede beliebige Person für eine Anzeige nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KWG in Betracht.

Zu den in den Formblättern (Anlagen 1, 2, 3 und 4) genannten Daten sind die Vorjahresdaten nur in den Fällen anzugeben, in denen sie sich aus den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung (RechKredV) ergeben.

Soweit betragsmäßige Angaben gefordert werden, sind in der Datenübersicht kaufmännisch gerundete TDM/tds EUR-Beträge anzugeben. Solange in DM gerechnet wird, können anstelle der in der Anlage 2 aufgeführten Grenzwerte die bisherigen DM-Grenzwerte verwendet werden.

Soweit die Angaben unter Nummer 4 der (allgemeinen) Datenübersicht („Daten zur Ertragslage“) der Gewinn- und Verlustrechnung entnommen werden können, sind die dort ausgewiesenen Beträge maßgeblich.

44. Zu § 69 PrüfbV (Konzernprüfungsbericht)

Beabsichtigt ist nicht die systematische Übertragung der genannten Vorschriften der PrüfbV auf den Konzernprüfungsbericht. Die Vorschriften sind vielmehr in dem Maße anzuwenden, wie sie für die Beurteilung der Vermögens-, der Liquiditäts- und der Ertragslage des Konzerns von Bedeutung sind. Dies ist von Fall zu Fall verschieden und vom Abschlußprüfer im Einzelfall zu beurteilen. Der Konzernprüfungsbericht wird regelmäßig Angaben enthalten über das Konzernadressenausfallrisiko, die Währungsrisiken und ähnliche Risiken, die Steuerung der Konzernunternehmen durch die Obergesellschaft und das Kontrollsystem innerhalb des Konzerns.

Konzernprüfungsberichte müssen über die nach Satz 3 vorgeschriebene hinreichende Darstellung hinausgehende Ausführungen über bemerkenswerte Kredite und bemerkenswerte Kreditrahmenkontingente im Sinne des Abschnitts 3, Unterabschnitt 2, Zweiter Titel nicht enthalten, wenn über diese Kredite schon in dem Prüfungsbericht eines einzelnen konzernabhängigen Kreditinstituts berichtet wurde und wenn keine Konzernaspekte hinzukommen. Konzernaspekte kommen zum Beispiel dann hinzu, wenn mehrere gruppenangehörige Kreditinstitute Kredite gewährt haben und eine zusammenfassende Darstellung bei keinem untergeordneten Kreditinstitut erfolgt ist.

45. Zu § 70 PrüfbV (Prüfungsgegenstand)

Aufgrund des Sachzusammenhangs wurde die Prüfung von Lieferansprüchen aus wertpapierbezogenen Derivaten in die Depotprüfung aufgenommen.

Als neuer, für die Depotbankaufsicht bedeutsamer Begriff wird die „Depotbankprüfung“ eingeführt.

Im Verhältnis zur bisherigen Prüfung wurde die Depotbankprüfung weiter konkretisiert und den zwischenzeitlich eingetretenen investimentrechtlichen Änderungen angepaßt. In § 2 Abs. 1 KAGG ist aufgrund des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes klargestellt worden, daß die Depotbanktätigkeit einer besonderen Aufsicht unterliegt. Um einheitliche und aussagefähige Unterlagen darüber zu erhalten, ob und inwieweit die Depotbanken ihre Verpflichtungen erfüllen, wurden die Bestimmungen zum Inhalt der Prüfung in § 74 Abs. 4 getroffen.

Die ausdrückliche Einbeziehung der im Ausland tätigen Zweigstellen inländischer Institute in die Depotprüfung entspricht dem Herkunftslandprinzip. Bei der Prüfung der Zweigstellen ist unter sinngemäßer Anwendung der depotrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen, soweit diese nicht den am jeweiligen Ort der Niederlassung geltenden Regeln widersprechen, zu untersuchen, ob die nach § 70 Absatz 1 Satz 2 zu prüfenden Geschäfte ordnungsgemäß betrieben worden sind. Die wesentlichen Prüfungsgegenstände werden in § 74 Abs. 3 genannt.

Die bisherigen Erklärungen zum Nichtbetreiben von Depotgeschäften (Negativerklärungen) sollen entfallen. Das künftige Verfahren wird in der Bekanntmachung zum Depotgeschäft geregelt.

46. Zu § 71 PrüfbV (Zeitpunkt der Prüfung und Berichtszeitraum)

Der Stichtag, der nach § 71 Abs. 3 festgelegt werden kann, darf in dem Zeitraum liegen, während dem die Prüfung durchgeführt wird.

Da die Prüfung weiterhin als Zeitraumprüfung mit während des Kalenderjahres frei wählbarem Prüfungszeitpunkt durchzuführen ist, hat bei Kreditinstituten die jeweils folgende Prüfung derjenige Prüfer vorzunehmen, der den in den Berichtszeitraum fallenden Jahresabschluß geprüft hat.

47. Zu § 72 PrüfbV (Umfang der Prüfung)

Der Prüfer kann Schwerpunkte bilden, wenn sichergestellt ist, daß sämtliche Teilbereiche innerhalb eines angemessenen Zeitraums einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Teilbereiche, bei denen Anhaltspunkte für Änderungen gegenüber der letzten Prüfung oder für Mängel ersichtlich sind, oder bei denen nach dem Ergebnis der letzten Prüfung Mängel vorhanden waren, sind in jedem Fall eingehend zu prüfen.

48. Zu § 73 PrüfbV (Allgemeine Anforderungen an den Prüfungsbericht)

Der Bericht über die Depotprüfung und die Depotbankprüfung kann wie bisher gemeinsam mit dem Bericht nach § 36 WpHG erstattet werden.

Die Prüfung der im Ausland tätigen Zweigstellen inländischer Kreditinstitute (s. § 74 Abs. 3) entspricht den Vorschriften der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie.

Nach Abs. 4 Satz 1 ist auch anzugeben, welche Zweigstellen geprüft worden sind, ob dies vor Ort geschehen ist und aus welchen Gründen im einzelnen von einer Prüfung abgesehen worden ist.

Die Regelung des Absatzes 5 trägt den Erfordernissen des § 25a KWG Rechnung und verlangt eine Darlegung im Prüfungsbericht, inwieweit die Anforderungen eingehalten worden sind, die bei einer Auslagerung von Tätigkeitsbereichen zu beachten sind.

49. Zu § 74 PrüfbV (Besondere Anforderungen an den Prüfungsbericht)

Unter „Wertpapierhandelsgeschäft“ (siehe Abs. 1 Nr. 1) fallen das Eigengeschäft und das Kundengeschäft in Wertpapieren.


In Absatz 4 werden die wesentlichen Gegenstände der Depotbankprüfung aufgeführt. Diese bezieht sich auf die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Einlagezertifikaten und die Verwaltung (im weiteren Sinne) anderer Vermögensgegenstände von Sondervermögen. Wie bei der Depotprüfung im übrigen können auch bei der Prüfung, ob die in Absatz 4 genannten Verpflichtungen erfüllt worden sind, nach § 72 Abs. 1 Schwerpunkte gebildet werden. Bei der Prüfung der als Depotbank im Sinne von § 2 des Auslandsinvestment - Gesetzes tätigen Kreditinstituten ist lediglich zu untersuchen, ob von ihnen die jeweiligen Vermögen in einer den in § 2 des Auslandsinvestment - Gesetzes aufgeführten Vorschriften des KAGG vergleichbaren Weise verwaltet werden (s. § 74 Abs. 4 Satz 4).

Aufschlüsselung				
des Verbraucher-Kreditvolumens per _____ 19 _____				
	Anzahl/ Stück	Volumen DM/Euro *)	Rechnungs- abgrenzung DM/Euro *)	gebildete E W B DM/Euro *)
1. Forderungsbestand - brutto - (Debitoren + Wechsel)				
d a v o n:				
a) laufender Bestand				
b) Mahnbeteiligungsbestand insgesamt				
d a v o n:				
ba) 1. Mahnung				
bb) 2. Mahnung				
bc) 3. Mahnung				
**) ***)				
c) Rechtsabteilungsbestand insgesamt				
d a v o n:				
ca) vor Einleitung von Zwangs- maßnahmen				
cb) Zwangsmaßnahmen - MB / VB EV / u.s.w. eingeleitet				
cc) Zwangsmaßnahmen ausgeschöpft				
2. Gliederung des Rechtsabteilungsbestandes nach Herauslagejahren:				
a) 1998				
b) 1997				
c) 1996				
d) 1995				
**)				
3. Ratenrückstände insgesamt				
d a v o n				
a) laufender Bestand				
b) Mahnabteilungsbestand				

*) die Währungsbezeichnung (DM oder Euro) ist mitanzugeben

**) diese Aufgliederung bitte fortsetzen

***) bis einschließlich Kündigung und Übergang in die Rechtsabteilung

Darstellung der Ertragslage im Kollektivgeschäft der Bausparkassen									
Tarif	Mittlerer Bauspar- einlagen- / dahrlehens- bestand		Anlagegrad (3) : (2) . 100	Zinsaufwand Bauspareinlagen		Zinsertrag Bauspardarlehen		Zinsüberschuß (7) ./ (6)	Zinsspanne (8) : (3)
				voll	korrigiert *)				
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)		(8)	(9)
	TDM/TEUR **)	TDM/TEUR **)	%	TDM/TEUR **)	TDM/TEUR **)	TDM/TEUR **)	TDM/TEUR **)	TDM/TEUR **)	%
Summen									

*) Sofern der mittlere Anlagegrad 100% nicht überschreitet nach der Formel (5) . (4) : 100, sonst unter Berücksichtigung der Refinanzierung desjenigen Teiles der Bauspardarlehen, welche die Bauspareinlagen übersteigen, durch Bausparguthaben anderer Tarife bzw. - bei Einschleusung von Eigen- oder Fremdmitteln in die Zuteilungsmasse - durch in die Zuteilungsmasse eingeschleuste Eigen- oder Fremdmittel.

***) Die Währungsbezeichnung (DM oder Euro) ist mitanzugeben.

Einhaltung des § 18 KWG

	Anzahl Kreditnehmer	Anteil an Gesamtzahl geprüfter Kredite (%)	Anteil am geprüften Kreditvolumen (%)
<u>I. § 18 KWG umfassend erfüllt</u> <ul style="list-style-type: none"> • aktuelle Jahresabschlüsse • aktuelle vorläufige Jahresabschlüsse mit zusätzlichen aktuellen Unterlagen • ausreichende Vermögens- und Einkommensnachweise • sonstige ausreichende Nachweise (z.B. Vermögensübersichten im Rahmen von Vergleichsanträgen) 			
<u>II. § 18 entbehrlich</u> <ul style="list-style-type: none"> • Kreditgewährung bis TDM 500 • ausreichende Sicherheiten oder Mitverpflichtete im Sinne von § 18 Satz 2 KWG • Abwicklungseingagements¹ 			
<u>III. § 18 KWG mit Einschränkung erfüllt</u> <ul style="list-style-type: none"> • wegen verspäteter Vorlage aktueller Jahresabschlüsse oder Einkommens- und Vermögensnachweise (wegen der verspäteten Einreichung von Unterlagen war § 18 KWG nicht während der gesamten Kreditlaufzeit im Prüfungszeitraum eingehalten) 			
<u>IV. § 18 KWG nicht erfüllt</u> <ul style="list-style-type: none"> • fehlende unverzügliche Auswertung aktueller Unterlagen bzw. fehlende Dokumentation der Auswertung • nicht ausreichende / unvollständige Unterlagen • fehlende / unzureichende Unterlagen bei Teilen von Konzernengagements • veraltete Unterlagen • gänzlich fehlende Unterlagen <p>-----</p> <p>darin enthaltene Anzahl der Fälle, in denen das Kreditinstitut alles Zumutbare zur Durchsetzung der Offenlegung unternommen hat:</p>			

¹ Abwicklungseingagements, bei denen das Kreditinstitut nachweislich alle nach den Umständen zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse durchzusetzen

Muster zu § 59 Abs. 3 - Großkreditübersicht für Nichthandelsbuchinstitute

(Beträge in Tsd DM / Euro *); je Großkredit nur zusammengefaßte Zahlen, andernfalls mit Angabe der Teilsummen

Lfd. Nr.	Prüfungstichtag	Großkreditnehmer bzw. - einheit mit Fundstelle der Besprechung	Risiko-klasse	Summe bestehender Einzelrisiko-vorsorge	Kreditbetrag	Gem. § 13 (1) KWG anzuzeigender Gesamtbetrag (nach Kürzung gem. § 20 (2) KWG)	Auf die Groß-krediteinzel-obergrenze (§ 13 (3) Satz 1 bzw. 3 KWG) anzurechnender Betrag	Auf die Großkreditgesamt-obergrenze (§ 13 (3) Satz 5 KWG) anzurechnender Betrag	Überschrei-tungsbetrag gem. §13 (3) Satz 1 bzw. 3 KWG
1	2	3	4	5	6	8	9	10	11
				Summe					

am Prüfungstichtag geltendes haftendes Eigenkapital:

*) die Währungsbezeichnung ist mit anzugeben

Zusammenstellung der Schreiben und Bekanntmachungen des Amtes zum Inhalt der Prüfungsberichte, die weiterhin als zu beachtende Erläuterungen und Hinweise zu den betreffenden Regelungen der Verordnung anzusehen sind

a) Schreiben und Bekanntmachungen, die in der Textsammlung zum Gesetz über das Kreditwesen von Consbruch/Möller/Bähre/Schneider (CMBS) abgedruckt sind (in der dort abgedruckten Reihenfolge)

Schreiben I 7 - A 211 - 12/93 vom 30. Juni 1993 (Anrechnung von Investmentteilen im Grundsatz I, CMBS 3.55)

Schreiben I 7 - A 211 - 10/94 vom 27. Oktober 1994 (Grundsatz I - Anrechnung von Finanz-Swaps, Finanztermingeschäften und erworbenen Optionsrechten nach der Laufzeitmethode oder der Marktbewertungsmethode, CMBS 3.69)

Schreiben I 7 - A 211 - 30/93 vom 23. Oktober 1995 (Grundsatz gemäß §§ 10 Abs. 1, 10a Abs. 1 KWG - Anrechnungsermäßigung von Risikoaktiva aufgrund vorhandener Sicherheiten in Form von im Ausland aufbewahrten Wertpapieren, CMBS 3.83)

Mitteilung Nr. 1/63 (I 2 - 21) vom 29. Juni 1963 (Anerkennung freien Vermögens als haftendes Eigenkapital nach § 10 Abs. 4 KWG (ersetzt durch § 64e Abs. 5 KWG; CMBS 4.26);

Schreiben I 3 - 1126 - 1/63 vom 27. September 1990 (Unternehmen, die auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes als gemeinnützige Wohnungsunternehmen oder als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt waren; CMBS 4.58 c))

Schreiben I 4 - 32 vom 6. Mai 1974 (Risiken aus Währungstermingeschäften; CMBS 4.113)

Schreiben I 3 - 238 - 2/62 vom 27. August 1974 (Begriff des Realkreditgeschäftes in § 20 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 KWG; CMBS 4.116)

Schreiben I 4 - 3 vom 28. Mai 1976 (Anforderungen für die Ausgestaltung der Innenrevision; CMBS 4.129)

Schreiben I 3 - 5 - 4/76 vom 9. August 1976 (Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetztes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 24. März 1976 [BGBl. I S. 725]; zu § 18 KWG; CMBS 4.132)

Schreiben I 3 - 122 - 1/77 vom 30. März 1977 (Abschluß von Devisengeschäften zu deutlich von Marktkursen abweichenden Kursen durch Kreditinstitute; CMBS 4.147)

Schreiben I 1 - 31 - 2/77 vom 23. November 1977 (Kreditgewährung zu Festzinssätzen; CMBS 4.154B)

Schreiben I 1 - 31 - 2/77 vom 24. Februar 1983 (Zinsänderungsrisiko; CMBS 4.189)

Schreiben I 3 - 238 - 3/80 vom 9. November 1983, I 3 - 41 - 1/84 vom 3. April 1985 und I 3 - 236 - 3/90 vom 18. März 1991 (Bankaufsichtliche Behandlung von Forderungssalden, die im Verrechnungsverkehr der Kreditinstitute auf Interbankkonten oder bei EDV-mäßigen Vorweg- bzw. Direktbuchungen durch Rechenzentren auf Kundenkonten entstehen; CMBS 4.190)

Schreiben II - 22.02.05 vom 5. Mai 1988 (Risikovorsorge für akute Länderrisiken; CMBS 4.222)

Schreiben I 3 - 362 - 3/82 vom 16. Oktober 1992 (Verlautbarung zur grenzüberschreitenden Datenfernverarbeitung im Bankbuchführungswesen; CMBS 4.246)

Schreiben I 4 - 42 - 3/86 vom 23. Oktober 1995 (Verlautbarung über Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute; CMBS 4.270)

Schreiben III 44 - 1522 vom 30. Januar 1980 (Darstellung der Liquiditätslage in den Prüfungsberichten der Pfandbriefinstitute; CMBS 8.18)

Schreiben III 410 - 980 vom 1. Oktober 1990 (Aufnahme von Swap-Geschäften; CMBS 8.27)

Schreiben III 18.13.7 vom 31. Juli 1978 (Verbundfinanzierung; CMBS 9.29)

Schreiben III 22.38 vom 3. Juli 1996 (Mindestanforderungen an die Verwaltung und Bewilligung von Gelddarlehen durch ein Kreditinstitut für eine Bausparkasse (Finanzierung aus einer Hand), CMBS 9.58)

Schreiben Z 5 - E 100 vom 30. März 1998 (Verlautbarung über Maßnahmen der Kreditinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche, CMBS 11.01)

Schreiben Z 5 - E 102 vom 30. Dezember 1997 (Verlautbarung über Maßnahmen der Finanzdienstleistungsinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche, CMBS 11.01A)

Bekanntmachung Nr. 3/68 vom 20. Dezember 1968 (Ergänzung zur Vollständigkeitserklärung; CMBS 13.02)

Stellungnahme 1/1969 des BFA im Benehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu den Prüfungsrichtlinien (CMBS 13.05)

Schreiben III 00 - 05 - 2 vom 11. Februar 1966 (Besprechung bemerkenswerter Einzelengagements im Prüfungsbericht; CMBS 13.06)

Schreiben I 4 - 3 vom 16. Dezember 1974 und vom 6. August 1979 (Patronatserklärungen; CMBS 13.07)

Schreiben III 10.55.3 vom 17. September 1975 (Prüfung des Jahresabschlusses rechtlich unselbständiger öffentlicher Bausparkassen; CMBS 13.08)

Schreiben I 4 - 32 vom 10. Januar 1978 (Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute; hier: Angabe nichtaktivierter, uneinbringlicher Zinsen; CMBS 13.10)

Schreiben III 44 - 1554 vom 2. März 1978 (Darstellung der Zinsrückstände in den Prüfungsberichten; CMBS 13.10 a))

Schreiben I 4 - 3 vom 18. Januar 1980 (Besprechung von Krediten an ausländische Schuldner unter Berücksichtigung des Länderrisikos in den Prüfungsberichten zu den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute; CMBS 13.12)

Schreiben V 3 - Gr 1/82 vom 23. September 1982 (Golddepot der Banken; hier: Drittverwahrung von Gold im Ausland; CMBS 13.14)

Schreiben III 10.53.3 vom 29. November 1985 zur Anwendung der Richtlinien für den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute auf Bauspar-kassen (CMBS 13.15 d))

Schreiben I 4 - 25 vom 3. Juli 1975 (Ausweis von Wertpapieren mit Beteiligungscharakter; CMBS 17.08)

Schreiben I 4 - 25 vom 4. Juli 1978 (Ausweis kurzfristig im Bestand gehaltener Schuld-scheindarlehen und Namensschuldverschreibungen in der Jahresbilanz und Behandlung dieser Aktiva in den Liquiditätsgrundsätzen; CMBS 17.10)

Schreiben I 4 - 3 - 3/95 vom 18. September 1995 (Einreichung der Prüfungsfeststellungen zu den Abführungspflichten gem. § 43a ff. DMBilG; CMBS 17.34)

b) Weitere Schreiben des Amtes

Schreiben I 4 - 32 an das IdW vom 20. August 1973 (Negativ-Feststellungen im Bericht über die Prüfung von Kreditinstituten; abgedruckt in den Fachnachrichten des IdW Nr. 11, 1973, Seite 136)

Schreiben II 5 - E 115 - 31 vom 25. Februar 1983 (Berichte über die Prüfung des Jahres-abschlusses der Teilzahlungskreditinstitute; hier: Aufgliederung des Forderungs-bestandes)

Schreiben V 3 - Gr 2/91 vom 30. Dezember 1993 (Verlautbarung über Anforderungen an Regelungen der Kreditinstitute für Mitarbeitergeschäfte)

Schreiben I 4 - 311 - 4/94 vom 8. Januar 1996 (Erläuterungen zu § 50 (Datenübersicht) der Verordnung über den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen und Zwischenabschlüssen der Kreditinstitute (Prüfungsberichtsverordnung - PrüfbV)

Rundschreiben 4/97 (I 3 - 21 - 3/95) vom 19. März 1997 (Veräußerung von Kundenforderungen im Rahmen von Asset-Backed Securities-Transaktionen durch deutsche Kreditinstitute)

Rundschreiben 8/98 (VII 4 - 71.61) vom 3. Juli 1998 (§ 2 Abs. 10 Sätze 1 und 3 KWG - Anforderungen an den Inhalt der Anzeigen)

Rundschreiben 9/98 (I 3 - 237 - 2/94) vom 7. Juli 1998 (Überblick über die grundsätzlichen Anforderungen an die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 KWG)